

TEIL A - PLANZEICHNUNG IM MAßSTAB 1:500



PRÄAMBEL
Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am folgenden Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in Dessau-Roßlau, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B erlassen.

Teil A Planzeichnung Maßstab 1:500
Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90)

Teil B Textliche Festsetzungen auf der Planunterlagen

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Kartengrundlagen
Liegenschaftskarte:
Geobasis-DE/LVermGeo LSA, AZ: 821-6022570/2020
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Allen
Flur: 3
Maßstab: 1:500

Topografie:
Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau
Maßstab: 1:500
Stand: 2020

Lagebezugssystem: Logatatus 489 (ETRS 1989 UTM Zone 32)
Höhenbezugssystem: Höhenstatus 160 (NNH)
Höhen haben lediglich Informationscharakter

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den 20.12.2022, LVermGeo, JA



Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 2293 Bezeichnung vorhandener Flurstücke

Pflanzenliste

Kegel-Feldahorn
Hainbuche
Traubeneiche
Schwedische Mehleibere
Großlaubige Mehleibere
oder hochstämmige
Obstbäume Kronenansatz in 1,80m Höhe z.B.

Acer campestre „Elsrijk“
Carpinus betulus „Fastigiata“
Quercus petraea
Sorbus intermedia „Brouwers“
Sorbus aria „Magnifica“

Apfel
in der Mindestgröße 18-20cm
Stammumfang mit Drahtballen,
3 x v (verpflanzt)

Malus „Kaiser Wilhelm“

Planzeichenerklärung nach Planzeichenerverordnung PlanZV

- Art der baulichen Nutzung**
§9 Abs.1 Nr.1 und 6 BauGB i. V. m. § 1 bis 11 der BauNVO
- Sondergebiet Klinik §11 BauNVO
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Maß der baulichen Nutzung**
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO
- 0,7 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - OK+78,50 Höhe der baulichen Anlagen in m über HN, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO
- Baugrenze
 - Baugrenzverlauf/Anschluss an bestehenden B-Plan Nr. 212
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen §9 Abs.1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
 - Neupflanzung einheimischer Laubbaum II, Pflanzliste
 - 2 Unterscheidungssignale der Einzelflächen ohne Normcharakter
- Sonstige Planzeichen**
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze**
§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
- St Flächen für Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. 212; §9 Abs.7 BauGB

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Zuge der 2. Änderung des B-Planes geänderte textliche Festsetzungen sind in kursiver Schrift dargestellt.

Rechtsgrundlagen
Der Bebauungsplan basiert u. a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- * Baugesetzbuch (BauGB)
- * Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- * Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- * Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- * Planzeichenerverordnung (PlanZV)
- * Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- * Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA)
- * Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- * Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- * Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können bei der Stadt Dessau-Roßlau im Technischen Rathaus, Gustav-Berg-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

- Art der baulichen Nutzung**
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§1-15 BauNVO)
 - a) Im Bereich des Sondergebietes Klinik sind sämtliche Anlagen zur Ausübung medizinischer Dienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich, der medizinischen Forschung, einschließlich baulicher Anlagen zur Infrastruktur- und Infrastrukturerhaltung sowie technischer Dienste und Serviceeinrichtungen zulässig. Hierzu gehören auch Räume und Gebäude zur Unterbringung von Patientenangehörigen und medizinischem Personal, Einrichtungen der Altenpflege, die Tätigkeit freiberuflich niedergelassener Mediziner sowie Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
 - a) Die Flächen für Stellplätze (St) sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbewert dieser Flächen von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für die Fahrbahnen und Zufahrten bis zu einem Wert von 0,9 zulässig.
- Maßnahmen zum Anpflanzen und mit Bindungen für die Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
 - a) Die mit 2) benannte Fläche ist als repräsentative Freifläche zur Betonung der Eingangssituation in diesem Bereich zu gestalten. Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 6 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchsformen gemäß Pflanzenliste zu wählen.
 - b) Die umgrenzte Fläche 1) ist als repräsentative Freifläche zu gestalten. Die Fläche ist durchgängig zu begrünen und mit mindestens 15 baumartigen Solitärgehölzen zu gestalten, dabei sind Arten und Wuchsformen gemäß Pflanzenliste zu wählen. Neben den in der Pflanzenliste genannten Gehölzen können aus gestalterischen Gründen auch andere heimische Arten verwendet werden. Vorhandene vitale Großbäume sind in die neue Gestaltung zu integrieren.
 - c) Ab 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein großkröniger Laubbaum als Hochstamm gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Dabei hat der Kronbereich die Stellplätze oder die Zufahrten zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung zulässig, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgeannten Bereich nicht zulässt.
 - d) Entlang des Außenweges ist eine Sichtschutzpflanzung als Hainbuchenhecke (Carpinus betulus) anzulegen. Für einen regelmäßigen Schnitt ist Sorge zu tragen, um eine Beeinträchtigung des Gehwegbereiches zu verhindern.
 - e) Zusätzlich zu den unter Pkt. 3.1 a) und b) genannten Festsetzungen sind an den, in der Planzeichnung festgesetzten Standorten 6 einheimische Laubbäume gemäß Pflanzenliste in einer Mindestgröße von 18-20cm Stammumfang mit Drahtballen 3x v, zu pflanzen, (Ersatzpflanzung Weide)

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr.25b):
 - a) Die umgrenzte Fläche 1) ist als Grünfläche zu erhalten, dabei ist die parkartige Gestaltung durch entsprechende Pflege dauerhaft zu sichern. Die Anlage von Wirtschaftswegen für betriebliche Verkehre ist zulässig.
 - b) Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Bestandslücken sind durch Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen gemäß Artenliste zu schließen.
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist 3 Jahre Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege vorzusehen. Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind art- und funktionsgerecht zu erhalten und zu pflegen und im Falle des Abgangs durch Gleichartige, gemäß Artenliste zu ergänzen. Die Bäume sind in ausreichend große Baumgruben zu pflanzen und mit den, für Pflege und Erhalt notwendigen Baumscheiben zu versehen.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs. 4 BauGB**
 - a) Innerhalb des Sondergebietes ist durch Stellplatzverkehr mit einem Außenschallpegel von bis zu 60dB(A) zu rechnen. Zur Vermeidung von unzulässig hohen Schallimmissionspegeln (max. 40dB(A) innerhalb schutzbedürftiger Räume) ist gemäß Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krbaur) Sachsen-Anhalt, ein bewertetes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles von $R'_{w,ext} = 35dB(A)$ einzuhalten. Das erforderliche Schalldämmmaß ergibt sich aus dem auftretenden Außenschallpegel von 60dB(A) i.V.m. der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes und der Raumnutzung nach Tabelle 8 der DIN 4109-Schallschutz im Städtebau.

Baugebiet	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles Außenräume Wohn- und Schlafräume in dB(A)	30dB	30dB
SO/0,7/IV	II	56-60	30dB	30dB	30dB

 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab.8, DIN 4109) Die Reduzierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen wird, dass die jeweilige Fassade aufgrund ihrer Lage zur Straße oder durch Abschirmung einem geringeren Außenlärmpegel ausgesetzt ist.)
 - b) Für das Sondergebiet SO/0,7/IV wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmimmission festgesetzt. Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles muss dabei folgende Mindestanforderung erfüllen.

Baugebiet	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches, resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteiles Außenräume Wohn- und Schlafräume in dB(A)	30dB	30dB
SO/0,7/IV	II	56-60	30dB	30dB	30dB

 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab.8, DIN 4109) Die Reduzierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen wird, dass die jeweilige Fassade aufgrund ihrer Lage zur Straße oder durch Abschirmung einem geringeren Außenlärmpegel ausgesetzt ist.)
 - c) Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen im Sondergebiet (und auch bei Rollendekästen, die nicht außen vor dem Fenster angebracht sind), ist zum Schutz vor Verkehrslärm deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche „Fensterfläche“ zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab.9, sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln. Bei Beilagsmännern und Untersuchungs- und Behandlungsräumen muss die erforderliche Raumlüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsöffnungen (mit einem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfüguings-Dümlungsmaß) zwingend erforderlich.

Hinweise ohne Normcharakter

Artenschutz nach Bundesrecht
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) sowie auf das Umweltschadengesetz i.V.m. § 19 BNatSchG vom 10.05.2017 (BGBl. Teil I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 22.10.2021, erstellt durch die Natur+Text GmbH, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich:

- Artenschutz Maßnahmenkurzbeschreibung**
- V 1 Brulvögel, Fledermäuse**
Fällung von Bäumen außerhalb der Hauptbrutzeit sowie der sommerlichen Nutzungszeit durch Fledermäuse (03-09)
 - V 2 Brulvögel**
Kontrolle der Bäume unmittelbar vor Fällung auf Brutgeschehen bei Fällung in der Brutzeit und ggf. Verschiebung des Fälltermins bis zur abgeschlossenen Brut
 - V 3 Fledermäuse**
Überprüfung der Brutvogelkästen und der Fledermausquartierkästen sowie der Spaltenquartierstruktur der abplatzenden Rinde vor Fällung auf Besatz und gegebenenfalls Umsiedlung von Tieren in Ersatzquartier
 - V 4 Brulvögel, Fledermäuse**
Umhängung der Brutvogelkästen und der Fledermausquartierkästen nach Kontrolle vor Fällung an Bäume oder Gebäude im Umfeld

Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Im Geltungsbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung), erlassen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.06.2010 auf der Grundlage des § 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) in Verbindung mit §§ 22 und 29 BNatSchG i. V. m. § 39 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. 41/2004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 708, 716).

Denkmalschutz
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.

Alliasten
Sollten bei Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen, und die zuständige Behörde ist zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" der Stadt Dessau-Roßlau wurde durch den Stadtrat am 10.03.2021 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ausleitungsbeschlusses erfolgte am 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 4/2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 4/2021 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht und hat mit der Offenlegung des Informationsbalkens in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.03.2021 beteiligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 07.02.2022 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" in der Fassung vom 07.02.2022 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.05.2022 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 6/2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden.

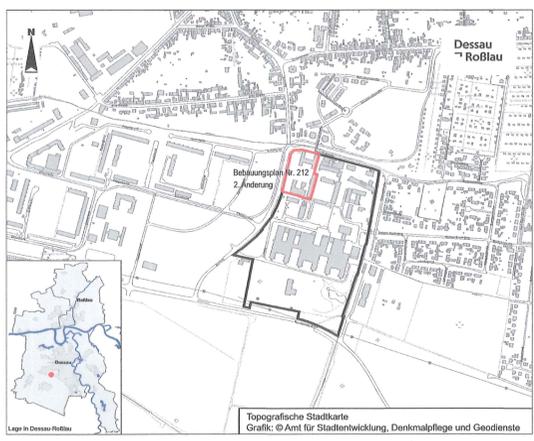
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.05.2022 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- 5. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- 6. Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- 7. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- 8. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan mit Begründung kann von Jedermann im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung des Verhältnisses des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister
- 9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 "Klinik- und Gesundheitszentrum" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.
- Dessau-Roßlau, Der Oberbürgermeister

das atelier ARCHITEKTUR & DESIGN

Hans-Lufft-Straße 30
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491/442446 / Fax 03491/442481
email: atelier.slacber@gmx.de

Planverfasser
Dipl.-Ing. (FH)
Annegret Stähler
Freie Architekten



STADT DESSAU-ROßLAU
2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 212
Klinik- und Gesundheitszentrum
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

SATZUNGSEXEMPLAR

Datum 21.12.2022
Maßstab 1:500

